

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. Januar 2013

Nummer 1

---

INHALT

Tag		Seite
7. 1. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten . . . . .	2
2. 1. 2013	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bergdienst und den Markscheidendienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD-BergMarkD) . . . . .	3
2. 1. 2013	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung . . . . .	7
3. 1. 2013	Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle . . . . .	8
7. 1. 2013	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-Archiv) . . . . .	10

---

## Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2012

---

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts**  
**sowie in anderen Rechtsgebieten**

**Vom 7. Januar 2013**

Aufgrund

des § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),

des § 17 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und

des § 1 Abs. 1 Satz 4 und des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Nummern 3.3 bis 3.3.2.6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 464, 542), werden durch die folgenden Nummern 3.3 bis 3.3.6 ersetzt:

„3.3	<b>Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341)</b>		Lk, kS, gsS <sup>1)</sup>
mit Ausnahme von			
3.3.1	§ 1 Abs. 1 Satz 3	Erlass einer Verordnung über die Reinigung und Überprüfung weiterer Anlagen	MW
3.3.2	§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Meldungen über Mängel	Lk, kS, gsS, in dessen oder in deren Gebiet sich die Anlage befindet
3.3.3	§ 9 Abs. 5 Satz 1	Erlass einer Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Bezirk für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	MW
3.3.4	§ 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4	Entgegennahme von Unterrichtungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen sowie Verfügung von Sicherungsmaßnahmen und Aufhebung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen	Lk, kS, gsS, in dessen oder in deren Gebiet sich die Anlage befindet
3.3.5	§ 15 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen über anlassbezogene Überprüfungen	Lk, kS, gsS, in dessen oder in deren Gebiet sich die Anlage befindet
3.3.6	§ 20 Abs. 3 Satz 1	Feststellung und Beitreibung rückständiger Gebühren und Anlagen	G, in deren Gebiet das von der gebührenpflichtigen Leistung betroffene Grundstück liegt

<sup>1)</sup> Erstreckt sich der Bezirk einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer großen selbständigen Stadt hinaus, so ist der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die große selbständige Stadt örtlich zuständig, in dessen oder in deren Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers befindet oder errichtet werden soll, wenn die gewerbliche Niederlassung innerhalb ihres oder seines Bezirks liegt. Liegt die gewerbliche Niederlassung außerhalb des Bezirks der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, so ist der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die große selbständige Stadt zuständig, zu dessen oder zu deren Gebiet der überwiegende Teil des Bezirks gehört.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 7. Januar 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

McAllister                      Bode

**Verordnung**  
**über die Ausbildung und Prüfung für den Bergdienst**  
**und den Markscheidendienst in der Laufbahn der**  
**Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste**  
**(APVO-TD-BergMarkD)**

**Vom 2. Januar 2013**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 8 Prüfungsausschüsse
- § 9 Prüfungsteile, Ladung, Prüfungsgebiete
- § 10 Hausarbeit
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Verhinderung, Versäumnis
- § 17 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst und
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Markscheidendienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Bergdienst oder im Markscheidendienst in der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Bergdienst kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium des Bergbaus oder einer ähnlich geeigneten technischen Studienrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

(2) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Markscheidendienst kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium des Markscheidewesens oder einer ähnlich geeigneten technischen Studienrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 3

Dienstbezeichnungen

<sup>1</sup>Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für den Bergdienst führen die Dienstbezeichnung „Bergreferendarin“ oder „Bergreferendar“. <sup>2</sup>Die Beamtinnen und Beamten

im Vorbereitungsdienst für den Markscheidendienst führen die Dienstbezeichnung „Bergvermessungsreferendarin“ oder „Bergvermessungsreferendar“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung  
im Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Bergdienst gliedert sich in

1. mindestens acht Monate bei einem Bergwerksunternehmen, davon mindestens vier Monate im technischen Bereich als verantwortliche Person im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes (Ausbildungsabschnitt 1) und insgesamt mindestens zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung (Ausbildungsabschnitt 2), und
2. mindestens 14 Monate
  - a) bei einer Bergbehörde, die die Aufsicht über untertägigen und obertägigen Bergbau führt, davon etwa die Hälfte der Zeit in einer Organisationseinheit, in der untertägiger Bergbau beaufsichtigt wird (Ausbildungsabschnitt 3), und die übrige Zeit in einer Organisationseinheit, in der obertägiger Bergbau beaufsichtigt wird (Ausbildungsabschnitt 4), oder
  - b) bei zwei Bergbehörden, davon etwa die Hälfte der Zeit in einer Bergbehörde, die obertägigen Bergbau beaufsichtigt (Ausbildungsabschnitt 3), und die übrige Zeit in einer Bergbehörde, die untertägigen Bergbau beaufsichtigt (Ausbildungsabschnitt 4).

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Markscheidendienst gliedert sich in

1. mindestens fünf Monate bei einem oder mehreren Bergwerksunternehmen (Ausbildungsabschnitt 1),
2. mindestens zwei Monate beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen im Bereich Landesvermessung und Geobasisinformation (Ausbildungsabschnitt 2),
3. mindestens einen Monat bei einem Katasteramt (Ausbildungsabschnitt 3),
4. mindestens einen Monat bei einer Behörde, die für Raumordnung und Landesplanung zuständig ist (Ausbildungsabschnitt 4),
5. mindestens einen Monat bei einer Behörde, die für Wasserwirtschaft, Verkehr oder Umweltschutz zuständig ist (Ausbildungsabschnitt 5), und
6. mindestens zwölf Monate beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, davon mindestens zwei Monate im Bereich Geologie (Ausbildungsabschnitt 6) und mindestens zehn Monate im Bereich Bergbau (Ausbildungsabschnitt 7).

(4) <sup>1</sup>Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Referendarin oder des Referendars.

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarin oder den Referendar den Ausbildungsstellen zu. <sup>2</sup>Sie bestellt eine Ausbildungsleiterein oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) <sup>1</sup>Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. <sup>2</sup>Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

13,50 bis	15,00 Punkte	sehr gut (1),
10,50 bis	13,49 Punkte	gut (2),
7,50 bis	10,49 Punkte	befriedigend (3),
4,50 bis	7,49 Punkte	ausreichend (4),
1,50 bis	4,49 Punkte	mangelhaft (5),
0 bis	1,49 Punkte	ungenügend (6).

§ 7

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

<sup>1</sup>Die jeweilige Ausbildungsstelle gibt am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars ab. <sup>2</sup>Die Gesamtleistung ist zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. <sup>4</sup>Am Ende der Ausbildung ermit-

telt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. <sup>5</sup>Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2, wobei die Bewertungen in dem Verhältnis der Dauer des Abschnitts zur Gesamtdauer der Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu gewichten sind. <sup>6</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. <sup>7</sup>Die Ausbildungsnote ist der Referendarin oder dem Referendar mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Die Laufbahnprüfung für den Bergdienst wird vor dem beim für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Die Laufbahnprüfung für den Markscheidendienst wird vor dem beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Bergdienst besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und
3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

(4) Der Prüfungsausschuss für den Markscheidendienst besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst oder den Markscheidendienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Markscheidendienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und
4. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Prüfungsteile, Ladung, Prüfungsgebiete

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. einer Hausarbeit,
2. einer schriftlichen Prüfung und
3. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Referendarin oder der Referendar ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu der schriftlichen und der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden.

(3) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für den Bergdienst sind

1. Bergtechnik und Gesundheitsschutz im Bergbau,
2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau,
3. Bergwirtschaft und Haushaltsrecht und
4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsvorschriften für die Bergaufsicht und soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung Gefahrenabwehrrecht, Arbeitsschutzrecht, Umweltrecht, Wasserrecht, Sprengstoffrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht.

(4) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für den Markscheidendienst sind

1. Anfertigen und Nachtragen des Risswerks, Geologie und Geophysik bei der bergbaulichen Betriebsplanung und im Betriebsablauf, markscheiderische Fragen im Zusammenhang mit der Grubensicherheit, Erfassen und Beurteilen bergbaubedingter Bewegungen über und unter Tage,
2. markscheiderische Aufgaben der Bergbehörde, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften für das Markscheidewesen, Grundzüge der Landesvermessung,
3. Bergwirtschaft und Bergtechnik unter dem Gesichtspunkt markscheiderischer Berufsaufgaben und
4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Liegenschaftsrecht, Haftung der Markscheiderin oder des Markscheiders nach dem bürgerlichen Recht, Umweltrecht, Wasserrecht.

#### § 10

##### Hausarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bergreferendarin oder der Bergreferendar hat in der Hausarbeit eine Aufgabe aus der bergbehördlichen Praxis, die Bergvermessungsreferendarin oder der Bergvermessungsreferendar eine Aufgabe aus dem Bereich des Markscheidewesens zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Aufgabe für die Hausarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Hausarbeit ist innerhalb von acht Wochen nach Empfang der Aufgabe beim Prüfungsausschuss abzugeben. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung von höchstens sechs Wochen gewähren, wenn der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an einer fristgerechten Abgabe der Hausarbeit gehindert ist. <sup>3</sup>Dauert die Verhinderung länger als sechs Wochen, so erhält der Prüfling eine neue Aufgabe für die Hausarbeit. <sup>4</sup>Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Hausarbeit vor Ablauf der Frist zur Post aufgegeben worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Hausarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden, zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Hausarbeit mit mindestens „mangelhaft (5)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertung. <sup>2</sup>Ist die Hausarbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

#### § 11

##### Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Zeitstunden. <sup>2</sup>Für den Bergdienst ist eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2, eine Aufsichtsarbeit

aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 zu fertigen. <sup>3</sup>Für den Markscheidendienst ist je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten nach § 9 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 4 Nr. 4 zu fertigen. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgaben aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten oder eine Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. <sup>2</sup>Sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten oder zwei Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

#### § 12

##### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Prüfungsabschnitte und einen Vortrag; auf jedes Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 3 oder 4 soll ein Prüfungsabschnitt entfallen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen stattfinden. <sup>3</sup>Auf jeden Prüfling sollen je Prüfungsabschnitt etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(2) <sup>1</sup>Für den Vortrag wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema aus, das dem Prüfling am dritten Tag vor dem Prüfungstag zu übergeben ist. <sup>2</sup>Der Prüfling hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten. <sup>3</sup>Der Vortrag ist frei zu halten und soll etwa 10 bis 15 Minuten dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsabschnitt und im Vortrag.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören.

#### § 13

##### Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung errechnet die oder der Vorsitzende den Mittelwert der Punktzahl der Bewertung der Hausarbeit, der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, der Punktzahlen der Bewertungen der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Punktzahl der Ausbildungsnote, wobei die Punktzahl der Bewertung der Hausarbeit doppelt und die übrigen Punktzahlen einfach gewichtet werden. <sup>2</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet und höchstens zwei Prüfungsleistungen nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(4) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Referendarin oder der Referendar ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(6) <sup>1</sup>Die bestandene Laufbahnprüfung für den Bergdienst berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bergassessorin“ oder „Bergassessor“ zu führen. <sup>2</sup>Die bestandene Laufbahnprüfung für den Markscheidendienst berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bergvermessungsassessorin“ oder „Bergvermessungsassessor“ zu führen.

#### § 14

##### Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

#### § 15

##### Wiederholung der Prüfung

<sup>1</sup>Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

#### § 16

##### Verhinderung, Versäumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Er stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. <sup>4</sup>Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

#### § 17

##### Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. <sup>3</sup>In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>4</sup>Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsausschuss eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann er die Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 18

##### Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

#### § 19

##### Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach im Lande Niedersachsen vom 23. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 400) weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Markscheidendienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Niedersachsen vom 23. Juli 1976 (Nds. GVBl. S. 206) weiterhin anzuwenden.

#### § 20

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach im Lande Niedersachsen vom 23. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 400) und
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Niedersachsen vom 23. Juli 1976 (Nds. GVBl. S. 206)

außer Kraft.

Hannover, den 2. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bode

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung**

**Vom 2. Januar 2013**

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S.202), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 a der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig.“
  - b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.“
2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „vergeben“ ein Semikolon und die Worte „die Clearingphase kann aus zwei Clearingverfahren bestehen“ eingefügt.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an dem ersten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September, für die Teilnahme an dem zweiten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektro-

nisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

- c) In Satz 7 Halbsatz 1 werden die Worte „der Clearingphase“ durch die Worte „des jeweiligen Clearingverfahrens“ ersetzt.
  - d) In Satz 8 werden die Worte „die Clearingphase“ durch die Worte „das Clearingverfahren“ ersetzt.
3. Absatz 10 wird gestrichen.
  4. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.
  5. Es wird der folgende neue Absatz 11 eingefügt:

„(11) <sup>1</sup>Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, so wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Rückstellungsbescheide nach Absatz 10 Satz 2 entsprechend.“
  6. Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) <sup>1</sup>Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, so führt die Hochschule das Nachrückverfahren nach § 5 Abs. 7 durch. <sup>2</sup>Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 keine Anwendung.“

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Sommersemester 2013 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 2. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

**Gebührenordnung  
für die Übernahme radioaktiver Abfälle  
durch die Landessammelstelle**

**Vom 3. Januar 2013**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen nach § 76 Abs. 4 und 5 der Strahlenschutzverordnung werden eine Grundgebühr in Höhe von 386 Euro und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(2)<sup>1</sup>Die zusätzliche Gebühr beträgt für die Übernahme von

1. festen brennbaren Abfällen	114,35 Euro je kg,
2. festen, nicht brennbaren Abfällen	10 179,00 Euro je 180-l-Pressstromele,
3. flüssigen, brennbaren Abfällen	72,50 Euro je kg,
4. Abklingabfällen	258,00 Euro je 60-l-Kunststoffbehälter,
5. konditionierten Konrad-Containern Typ IV	217 578,00 Euro je Container,
6. konditionierten Konrad-Containern Typ V	314 238,00 Euro je Container.

<sup>2</sup>Mit der Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 ist das Bereitstellen der Pressstromele abgegolten.

(3)<sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 beträgt die zusätzliche Gebühr für die Übernahme von

1. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als 1,80 E+07 Bq und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg	82,00 Euro je Strahlungsquelle,
2. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten und nicht unter Nummer 1 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 1,65 E+09 Bq und einer Masse von nicht mehr als 300 kg	82,00 bis 8 000,00 Euro je Strahlungsquelle,
3. Strahlungsquellen in Form von gasförmigen radioaktiven Stoffen oder radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 1,00 E+06 Bq und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg	439,00 Euro je Strahlungsquelle,
4. Strahlungsquellen in Form von a) gasförmigen radioaktiven Stoffen oder b) radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, die nicht unter Nummer 3 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 8,00 E+07 Bq (Th-232 bis 1,00 E+07 Bq) und einer Masse von nicht mehr als 250 kg	439,00 bis 25 000,00 Euro je Strahlungsquelle,
5. Bauschutt in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als 4,00 E+06 Bq je kg und einer Masse von nicht mehr als 350 kg	56,00 Euro je kg,
6. Bauschutt in Form von radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 9,00 E+05 Bq je Behälter und einem Volumen von nicht mehr als 200 Litern	161,30 Euro je Liter,
7. Nicht brennbare Flüssigkeiten, wie Chemieabwässer, biologische Abwässer und kontaminierte Lauge, mit einer Aktivität von nicht mehr als 4,00 E+06 Bq je kg und einer Masse von nicht mehr als 150 kg	46,20 bis 111,50 Euro je Liter.

<sup>2</sup>Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen nach Satz 1 Nrn. 2, 4 und 7 ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 2

Für die Übernahme radioaktiver Abfälle, die einer besonders aufwändigen Behandlung bedürfen und nicht unter § 1 Abs. 3 fallen, wird abweichend von § 1 Abs. 1 nur die Grundgebühr erhoben; im Übrigen sind Auslagen in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erstatten.



§ 3

Besondere Aufwendungen, die der Landessammelstelle entstehen, weil

1. die angelieferten Abfälle nicht den Bestimmungen der Benutzungsordnung oder den Annahmebedingungen für die Landessammelstelle entsprechen oder
2. die Landessammelstelle Abfälle aus Gründen, welche die oder der Ablieferungspflichtige zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernehmen kann,

sind durch die Gebühren nach § 1 nicht abgegolten; sie sind gesondert als Auslagen zu erstatten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 9. April 2008 (Nds. GVBl. S. 104) außer Kraft.

Hannover, den 3. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

B i r k n e r

Minister

**Verordnung**  
**über die Ausbildung und Prüfung für den**  
**Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2**  
**der Fachrichtung Allgemeine Dienste**  
**(APVO-AD-Archiv)**

**Vom 7. Januar 2013**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Erster Teil

**Allgemeines**

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den Archivdienst nach abgeschlossenem Hochschulstudium des Archivwesens und
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den Archivdienst ohne abgeschlossenes Hochschulstudium des Archivwesens.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Archivdienst der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt führen die Dienstbezeichnung „Archivinspektoranwärterin“ oder „Archivinspektoranwärter“.

§ 3

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) 1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) <sup>1</sup>Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. <sup>2</sup>Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis 11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis 0 Punkte	ungenügend (6).

Zweiter Teil

**Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das**  
**erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach**  
**abgeschlossenem Hochschulstudium des Archivwesens**

§ 4

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium des Archivwesens mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen oder französischen Sprache verfügt.

§ 5

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und gliedert sich in einen Verwaltungslehrgang mit einer Dauer von zwei Monaten und eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von zehn Monaten.

(2) <sup>1</sup>Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) bis zu einer Dauer von drei Monaten angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesarchiv auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

(3) <sup>1</sup>Die Anwärterinnen und Anwärter sind in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge im Archivdienst ihrer Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuführen. <sup>2</sup>In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Anwärterinnen und Anwärter auch in die Arbeitsweise eines Archivs einer anderen Archivsparte und in die Organisation einer Behörde, eines Gerichts oder einer anderen Stelle der öffentlichen Verwaltung und deren Arbeitsabläufe eingeführt werden.

§ 6

Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstellen

(1) <sup>1</sup>Das Landesarchiv leitet die Ausbildung. <sup>2</sup>Es bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und

die Ausbildung überwacht. <sup>3</sup>Es erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(2) <sup>1</sup>Ausbildungsstelle für den Verwaltungslehrgang ist das Studieninstitut des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Studieninstitut). <sup>2</sup>Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung ist das Landesarchiv.

#### § 7

##### Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Im Verwaltungslehrgang sind mindestens fünf Aufsichtsarbeiten anzufertigen. <sup>2</sup>Die unterrichtende Lehrkraft bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Anwärterin oder dem Anwärter mit. <sup>3</sup>Am Ende des Verwaltungslehrgangs ermittelt das Studieninstitut die Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang. <sup>4</sup>Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten. <sup>5</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang) wird einer Note (Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang) zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Am Ende der berufspraktischen Ausbildung gibt das Landesarchiv eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. <sup>2</sup>Die Gesamtleistung ist zu bewerten (Punktzahl und Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung). <sup>3</sup>Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(3) <sup>1</sup>Am Ende der Ausbildung ermittelt das Landesarchiv die Ausbildungsgesamtnote. <sup>2</sup>Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang mit 20 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung mit 80 Prozent berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

### Dritter Teil

#### **Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ohne abgeschlossenes Hochschulstudium des Archivwesens**

#### § 8

##### Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen oder französischen Sprache verfügt.

#### § 9

##### Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und gliedert sich in

1. Fachstudien mit einer Dauer von 18 Monaten,
2. einen Verwaltungslehrgang mit einer Dauer von zwei Monaten und
3. berufspraktische Studienzeiten mit einer Dauer von insgesamt 16 Monaten, die teilweise vor den Fachstudien (berufspraktische Studienzeit I), teilweise danach (berufspraktische Studienzeit II) abgeleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die berufspraktischen Studienzeiten Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 NLVO bis zu einer Dauer von sechs Mona-

ten angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesarchiv auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

#### § 10

##### Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstellen

(1) Für die Leitung der Ausbildung gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ausbildungsstelle für die Fachstudien ist die Archivschule Marburg — Hochschule für Archivwissenschaft — (im Folgenden: Archivschule). <sup>2</sup>Ausbildungsstelle für den Verwaltungslehrgang ist das Studieninstitut. <sup>3</sup>Ausbildungsstelle für die berufspraktischen Studienzeiten ist das Landesarchiv.

#### § 11

##### Inhalt der Ausbildung

(1) In der Ausbildung sind den Anwärterinnen und Anwärtern die für die Erfüllung der Aufgaben im Archivdienst ihrer Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudien an der Archivschule umfassen mindestens 1 500 Unterrichtsstunden in den Fachgebieten

1. Archivwissenschaft,
2. Verwaltungswissenschaft,
3. Historische Hilfswissenschaften und
4. Geschichtswissenschaften.

<sup>2</sup>Die Einzelheiten der Fachstudien ergeben sich aus der Studienordnung für das Studium des gehobenen Archivdienstes an der Archivschule Marburg vom 5. November 2010 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2011 S. 1196).

(3) <sup>1</sup>In der berufspraktischen Studienzeit I werden die Anwärterinnen und Anwärter in die Organisation und die Arbeitsverfahren und -techniken des Landesarchivs, die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die archivfachlichen Regeln und Verwaltungsgrundlagen eingeführt. <sup>2</sup>Es ist insbesondere in die Fachgebiete

1. Archivorganisation mit den Bereichen Haushalt und Personal,
2. Überlieferungsbildung,
3. Erschließung und Vermittlung von Archivgut und
4. Bestandserhaltung und Magazinverwaltung

einzuführen. <sup>3</sup>Die Einführung wird durch Unterricht begleitet. <sup>4</sup>Die berufspraktische Studienzeit II dient der Umsetzung der in den Fachstudien erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis. <sup>5</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Beurteilung der Leistungen im Verwaltungslehrgang und in den berufspraktischen Studienzeiten

(1) <sup>1</sup>Das Landesarchiv gibt jeweils am Ende der beiden berufspraktischen Studienzeiten eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. <sup>2</sup>Die Gesamtleistung ist jeweils zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen. <sup>4</sup>Am Ende der berufspraktischen Studienzeit II errechnet das Landesarchiv den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. <sup>5</sup>Der Mittelwert (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen im Verwaltungslehrgang, die Ermittlung der Ausbildungsgesamtnote und die Mitteilung der Noten gilt § 7 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

## § 13

## Zwischenprüfung

<sup>1</sup>Die Fachstudien schließen mit einer Zwischenprüfung ab, die vor dem bei der Archivschule gebildeten Prüfungsausschuss abzulegen ist. <sup>2</sup>Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 11 bis 16 mit Ausnahme des § 15 Abs. 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen vom 30. November 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1622).

## Vierter Teil

**Laufbahnprüfungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

## § 14

## Prüfungsbehörde

(1) <sup>1</sup>Prüfungsbehörde ist das Landesarchiv. <sup>2</sup>Für die Aufsichtsarbeiten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist Prüfungsbehörde das Studieninstitut.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 15

## Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. einem Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet,
3. einem weiteren Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste und
4. der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 sollen einen Vorbereitungsdienst für den Archivdienst abgeleistet haben.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. <sup>2</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für fünf Jahre bestellt. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann begonnene Prüfungen auch nach Ablauf seiner Amtszeit zu Ende führen. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit als Mitglied zu bestellen. <sup>5</sup>Scheidet ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird es nach Satz 4 Mitglied, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger als stellvertretendes Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 16

## Prüfungsteile

<sup>1</sup>Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Ist der Vorbereitungsdienst nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet worden, so beginnt die Laufbahnprüfung mit der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit.

## § 17

## Schriftliche Abschlussarbeit

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Archivbestand zu ordnen und zu verzeichnen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Umfang und Komplexität des Archivbestands vier bis sechs Wochen. <sup>3</sup>Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Abschlussarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. <sup>3</sup>Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertung. <sup>2</sup>Ist die schriftliche Abschlussarbeit nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

## § 18

## Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung ist in den Bereichen

1. Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht, Beamtenrecht sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Archivauskunft und
3. niedersächsische Landes- und Verwaltungsgeschichte

jeweils eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nr. 1 soll am Ende des Verwaltungslehrgangs angefertigt werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt für die Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils fünf Zeitstunden und für die Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nr. 3 vier Zeitstunden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) <sup>1</sup>Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann bestimmt werden, dass an die Stelle eines Mitglieds des Prüfungsausschusses eine am Studieninstitut unterrichtende Lehrkraft tritt. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) <sup>1</sup>Ist mindestens eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mindestens „4“, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. <sup>2</sup>Ist keine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden oder beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

## § 19

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll berufspraktische Aufgabenstellungen zum Inhalt haben und sich auf mehrere der folgenden Prüfungsgebiete erstrecken:

1. niedersächsische Landesgeschichte,
2. niedersächsische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,

3. Organisation und Rechtsverhältnisse im niedersächsischen Archivwesen,
4. Grundzüge des Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrechts,
5. Grundzüge des Haushaltsrechts,
6. Grundzüge des Dienstrechts.

(2) Die Prüfung soll als Einzelprüfung stattfinden und etwa 45 Minuten dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung der gesamten mündlichen Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörde,
2. Anwärterinnen und Anwärter sowie
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. <sup>3</sup>Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfungs widerspricht.

## § 20

### Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>War eine schriftliche Abschlussarbeit nicht anzufertigen, so errechnet der Prüfungsausschuss den Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile, wobei die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 75 Prozent und die Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mit 25 Prozent berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Ausbildungsgesamtnote und der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 40 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 Prozent berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>War eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen, so errechnet der Prüfungsausschuss den Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile, wobei die Punktzahl der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit mit 30 Prozent, die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 45 Prozent und die Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mit 25 Prozent berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Ausbildungsgesamtnote, der Note für die Zwischenprüfung und der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 20 Prozent, die Punktzahl der Note für die Zwischenprüfung mit 50 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 30 Prozent berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

## § 21

### Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

## § 22

### Wiederholung der Prüfung

<sup>1</sup>Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Prüfungsteile, in denen mindestens die Note „ausreichend (4)“ erreicht wurde, werden auf Antrag des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. <sup>3</sup>Das Landesarchiv entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. <sup>4</sup>Die weitere Ausbildung soll nicht länger als sechs Monate dauern.

## § 23

### Verhinderung, Versäumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. <sup>4</sup>Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

## § 24

### Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. <sup>3</sup>In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>4</sup>Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

## § 25

### Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den Archivdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Land Niedersachsen vom 24. November 1997 (Nds. GVBl. S. 494), geändert durch Verordnung vom 16. November 2004 (Nds. GVBl. S. 462), weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den Archivdienst, die ihren

Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Land Niedersachsen vom 22. September 1998 (Nds. GVBl. S. 630) weiterhin anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Land Niedersachsen vom 24. November 1997 (Nds. GVBl. S. 494), geändert durch Verordnung vom 16. November 2004 (Nds. GVBl. S. 462), und
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Land Niedersachsen vom 22. September 1998 (Nds. GVBl. S. 630)

außer Kraft.

Hannover, den 7. Januar 2013

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Dr. Hawighorst

Staatssekretärin



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG